



MUGGLI ERHART

Rechtsanwälte

Die unterzeichnete Person

als Auftraggeberin

erteilt hiermit

Auftrag und Vollmacht mit Substitutionsrecht

an MUGGLI ERHART Rechtsanwälte AG als Beauftragte

vertreten durch ihre Organe und angestellte Rechtsanwälte

Bruno Muggli, Dominique Erhart, Nico Baumgartner, Tobias Schmidlin, je einzeln oder gemeinsam

in Sachen

betreffend

als Rechtsanwälte oder Vertreter vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten und sonstigen Behörden oder Privaten aufzutreten, alle Prozessschriften oder Eingaben zu unterzeichnen und sie in allen Verhandlungen zu vertreten, und überhaupt alles vorzukehren, was aus Sicht der Beauftragten zur Interessenwahrung nötig oder zweckdienlich erscheint.

Beauftragt und damit Vertragspartner der Auftraggeberin ist allein die oben erwähnte Gesellschaft. Sie ist berechtigt, Angestellte ihrer Kanzlei als Erfüllungsgehilfen beizuziehen, im Rahmen des Üblichen auch Dritte. Die Erteilung von Unteraufträgen im Sinne von Art. 399 Absätze 2 und 3 des Schweizerischen Obligationenrechts ist der Beauftragten ausdrücklich gestattet.

Gegenüber der Beauftragten resp. deren Substituten werden allfällige Personen, welche ein Berufsgeheimnis zu wahren haben, von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden. Sollte die Auftraggeberin von einer Rechtsschutzversicherung Deckung erhalten haben, entbindet sie die Beauftragte sowie deren Advokaten von der Geheimhaltungspflicht gegenüber dieser Rechtsschutzversicherung in der vorstehenden Angelegenheit. Diese Entbindung kann von der Auftraggeberin jederzeit widerrufen werden.

Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod der Auftraggeberin hinaus.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und zum Ersatz der Spesen, Gebühren und Auslagen (zuzüglich Mehrwertsteuer) gemäss separat unterzeichneter Honorarvereinbarung. Im Falle von Honorarstreitigkeiten sowie zur Durchsetzung von Honoraransprüchen entbindet die Auftraggeberin die Beauftragte sowie deren Rechtsanwälte gegenüber den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis. Diese Entbindung kann von der Auftraggeberin jederzeit widerrufen werden.

Die Beauftragte ist berechtigt, zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung, bei aussergerichtlicher Erledigung zehn Jahre nach Zustellung der Abrechnung, die nicht abgeholten oder herausverlangten Akten der Auftraggeberin sowie die eigenen Handakten zu vernichten.

Für alle aus dem obigen Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft zuständig, wobei der Gerichtspräsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West als Einzelrichter urteilt. Der Entscheid des Einzelrichters kann an das Kantonsgericht BL weitergezogen werden.

Datum

Unterschrift

Substitutionsrecht wird erteilt an

Rechtsanwalt